

## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 26. Juli 1871.)

Mit Rücksicht auf die in der Schweiz stattgefundenen Gewehr-umänderungen hat der Bundesrath beschlossen, an die eidgenössischen Stände folgendes Kreisschreiben zu richten.

„Tit.!

„Es ist Ihnen bekannt, daß in Folge der Umänderungen, welche die Bewaffnung unserer Infanterie in den letzten Jahren erlitten hat, in den Wiederholungskursen ein besonderer Nachdruck auf die Kenntniß der neuen Waffen gelegt werden mußte. In Folge dessen sind die Infanteriebataillone bezüglich der taktischen und dienstlichen Ausbildung in einer Weise in den Rückstand gekommen, wie dies sich bei der letzten Truppenaufstellung nur zu sehr fühlbar gemacht hat.

„Würde nun bei der bevorstehenden Einführung der Repetirgewehr in analoger Weise verfahren, und würden die nächsten Wiederholungskurse wieder dazu benutzt, die neuen Waffen kennen zu lernen, so würde sich der oben bezeichnete Uebelstand noch steigern. Auf der andern Seite aber erfordert die Kenntniß eines durchaus neuen Gewehres eine gewisse Zeit des Unterrichts, und es wäre für die neuen Waffen geradezu schädlich, wollte man sie ohne den nöthigen einläßlichen Unterricht an die Mannschaft abgeben, wie auch die Mannschaft selbst in einer allzukurzen Uebungszeit nie dazu kommen wird, das Repetirgewehr so kennen und handhaben zu lernen, daß seine Vorzüge gehörig zur Geltung kommen. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse müssen wir des Bestimmtesten verlangen, daß das Repetirgewehr entweder nur den Rekruten und den zu den Rekruten zugezogenen Cadern abgegeben oder daß, wenn einzelne Kantone weiter gehen wollen, sie die betreffenden Abtheilungen, welche das Gewehr erhalten sollen, auf wenigstens sechs Tage zu einem Spezialkurse im Waffen- und Schießwesen einberufen.

„Diese Spezialkurse dürften in nicht größerer Zahl als kompagnieweise stattfinden, weil nur so ein einläßlicher Unterricht ertheilt werden kan, und überdies dürfen diese Kurse nicht von den gewöhnlichen Wiederholungskursen in Abzug gebracht werden, sondern es müssen letztere für alle Bataillone, welche im Jahr 1871 keine solche zu bestehen hatten, in der gewohnten Weise und mit gesetzlicher Dauer im Jahr 1872 stattfinden.

„Der Umstand, daß durch das successive Abgeben der Repetirgewehre an die Rekruten die Bewaffnung in einzelnen Corps des Auszugs vorübergehend eine gemischte wird, hat durchaus keinen Uebelstand, da die Munitionseinheit dadurch nicht gestört wird.

„Um nicht mißverstanden zu werden, fügen wir ausdrücklich hinzu, daß obige Anordnungen nur auf dieses und das zukünftige Jahr Bezug haben, und daß wir uns vorbehalten, später für diejenigen Corps, welche die Kantone nicht inzwischen in obiger Weise bewaffnet haben sollten, allgemeine Vorschriften zu ertheilen.

„Was die Zahl der zu erwartenden Gewehre betrifft, so werden Sie für einmal, und zwar bis Mitte 1874, eine den Gewehrtragenden auf 1. Januar 1871 entsprechende Zahl erhalten, nebst einer Waffenreserve von 20% des reglementarischen Standes.

Ihr Kanton hätte demnach zu erhalten  
 ..... Repetirstuzer,  
 ..... Repetirgewehre.

„Die Verwaltung des Materiellen hat den Auftrag erhalten, die jährliche Produktion an Gewehren und Stuzern an die einzelnen Kantone in dem ihnen zukommenden Verhältnisse zu verabsolgen.“

Der Bundesrath hat, in der Absicht, neue Zuchtpferde im nächsten Herbstmonat anzukaufen, das nachstehende Kreis Schreiben an sämtliche Kantonsregierungen erlassen.

„Tit. I

„Nachdem die Bundesversammlung, in weiterer Vollziehung ihres Beschlusses vom 22. Juli 1868, zur Hebung der schweizerischen Pferdezucht auch für das Jahr 1870 einen Kredit von 20,000 Franken bewilligt hatte, welcher zum Ankauf von geeigneten Zuchtpferden, resp. zur Uebernahme des Drittheils der Ankaufskosten verwendet werden sollte, ist in Folge der bekannten Ereignisse des letzten Jahres dieser Ankauf unterblieben, und es sind die auf unser Kreis Schreiben vom 27. April gl. J. erfolgten Anmeldungen der Kantone für Uebernahme von Zuchtpferden dahingefallen.

„Indessen hat die Bundesversammlung, mit Rücksicht auf die bisherigen günstigen Erfolge der eidg. Pferdezuucht und auf die daherige Wünschbarkeit der Fortsetzung der bisherigen bezüglichen Bestrebungen, jenen unverwendet gebliebenen Kredit auf das laufende Jahr übergetragen.

„Wir haben nun für den Fall, daß Seitens der Kantone feste und genügende Anmeldungen für Uebernahme von Zuchtpferden einlangen, beschlossen, einen neuen Ankauf zu bewerkstelligen, welcher im nächsten Herbstmonat ausgeführt würde.

„Indem wir Ihnen hievon Kenntniß geben und uns in Betreff der Verpflichtungen, welche die sich betheiligenden Kantone zu übernehmen haben, auf unser Kreis Schreiben und Programm vom 6. März 1868 berufen, ersuchen wir Sie, uns mitzutheilen, ob Sie an dem diesjährigen Ankauf sich zu betheiligen geneigt seien und, bejahendenfalls, für welche Anzahl von Pferden.

„Die Anmelde-Liste wird am 20. August geschlossen werden.

„Indem wir noch beifügen, daß bei dem bevorstehenden Ankauf darauf gehalten werden soll, stärkere Pferde und so viel wie möglich trüchtige Stuten zu acquiriren, ersuchen wir Sie, Ihre bezüglichen Mittheilungen uns baldthunlichst machen und dieselben an unser Departement des Innern adressiren zu wollen.

„Gleichzeitig richten wir noch ein zweites, mit diesem Gegenstande zusammenhängendes Gesuch an Sie. Um über die Wirkungen der bisherigen Bestrebungen auf diesem Gebiete ins Klare zu kommen, erscheint es wünschbar, daß die Kantone Pferdeschauen veranstalten und dafür sorgen, daß die aus England bezogenen Pferde sammt ihrer Nachkommenschaft, so weit sich dieselbe noch im Kanton befindet, zu dieser Schau herbeigezogen werden. Das Departement des Innern würde alsdann zu denselben eidg. Experten anordnen. Wir ersuchen Sie daher, diesem letztern rechtzeitig Kenntniß geben zu wollen von allen Pferdeschauen, welche von jetzt an bis Ende 1872 in Ihrem Kanton veranstaltet werden.“

---

(Vom 31. Juli 1871.)

Der Bundesrath hat als Telegraphist in St. Gallen gewählt: Hrn. Hermann Egger, von Tablatt (St. Gallen), Telegraphen-asspirant, in St. Moriz-Dorf (Graubünden).

---

(Vom 4. August 1871.)

Der schweizerische Minister in Paris hat mit Note vom 3. d. Mts. ein von der Generalversammlung der dortigen schweizerischen Wohltätigkeitsgesellschaft an den Bundesrath gerichtetes Dankschreiben eingesandt, welches also lautet:

„Hochgeachtete Herren!

„Die Generalversammlung der Helvetischen Wohlthätigkeitsgesellschaft in Paris hat ihren Präsidenten beauftragt, für den Ausdruck ihrer Gesinnungen tiefer Dankbarkeit sich zum Organe zu machen bei den Schweizerbehörden und den Wohlthätern, welche die Kolonie während der schrecklichen Krise der Belagerungen von Paris unterstützt haben. Um diesen Auftrag zu erfüllen, brauche ich nicht auf Umstände zurückzukommen, welche Ihnen bereits im Detail bekannt sind, sowohl durch die Berichte der Gesandtschaft als durch diejenigen Ihrer Spezialabgeordneten, der Herren Genevière und Roth. Ohne die Handreichung des Vaterlandes (mère patrie) wäre das Elend unzweifelhaft entsetzlich gewesen unter der zahlreichen schweizerischen Bevölkerung, und es hätten die Wohlthätigkeitsgesellschaften ihrer Aufgabe erliegen müssen. Aber die Dazwischenkunft hatte nicht einfach bloß den Charakter einer Pflichterfüllung; durch ihre Freiwilligkeit, ihre Ausdauer, ihre Großmüthigkeit gibt sie Zeugniß von einer brüderlichen Fürsorge, die ihr einen besondern Werth verleiht. Dieses wird von uns lebhaft gefühlt, und von dieser Gesinnung beseelt, bitte ich Sie, hochgeachtete Herren, den Ausdruck der Erkenntlichkeit aller Mitglieder der Helvetischen Gesellschaft zu genehmigen, denen überhaupt, ohne allen Zweifel, sämtliche Schweizer in Paris beizufügen sind. Alle werden sich dessen erinnern, was die Schweiz für sie gethan hat.

„Bei diesem seinem Liebeswerke hat der Bundesrath eine eifrige Mitwirkung gefunden bei den Kantonsregierungen, sowie bei den Comite und Privatgebern. Wir können nicht direkte, wie wir es wünschten, allen diesen bekannten und unbekanntem Wohlthätern danken. Um dieser Schwierigkeit so gut als möglich abzuhelpfen, erlaube ich mir, den Bundesrath zu ersuchen, gegenwärtiges Schreiben durch das offizielle Blatt zur Deffentlichkeit zu bringen, damit Alle wenigstens indirekte unserer tiefen und aufrichtigen Dankbarkeit versichert werden mögen.

„Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung und Ergebenheit.

„Paris, den 1. August 1871.

„Der Präsident der Generalversammlung:  
„**Ch. Ruchet**, Vize-Präsident.“

---

Der Bundesrath hat beschlossen, es sei der am 1. Juli abhin aufgehobene Einspänner-Postkurs zwischen Lachen und Richtersweil, im Anschlusse einerseits an den Kurs Mollis-Lachen und anderer-

seits in Nichtersweil an die Dampfboote von Zürich und Nichtersweil, auf 15. dies wieder einzuführen, unter der Voraussetzung billiger Füh-  
rungsangebote und Vermehrung der Frequenz.

Ferner beschloß der Bundesrath, es sei zwischen Undervelier und Bassecourt auf den 15. dieses Monats eine zweimal tägliche Postverbindung, im Anschluß an die Kurse Chaugdefonds-Delemont und Bassecourt-Delemont, zu erstellen.

---

Der Bundesrath hat für die eidgenössischen Kassenbeamten folgendes Dekret erlassen :

1. Dem eidgenössischen Staatskassier, seinem Adjunkten, sowie den Kreispost- und den Zolkassenbeamten ist untersagt, Handels- oder Industriegeeschäfte, welcher Art sie immer sein mögen, zu machen, oder für Rechnung Dritter sich zu verpflichten.

2. Der zuwiderhandelnde Beamte verfällt, je nach Beschaffenheit des Falles, in eine der Strafen, welche im Artikel 37 des Gesetzes vom 9. Dezember 1850 über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten \*) vorgesehen sind.

---

Der Bundesrath ernannte den Hrn. Infanteriehauptmann Robert Schnyder, von Baden, zum Quartiermeister des Scharfschützenbataillons Nr. 1.

---

\*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band II, Seite 157.

## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.08.1871
Date	
Data	
Seite	29-33
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 969

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.